



AMTSBLATT

20. Februar 2016

für die Stadt Hohen Neuendorf

Nr. 2 / 25. Jahrgang

Hohen Neuendorf im Internet: [http:// www.hohen-neuendorf.de](http://www.hohen-neuendorf.de)

Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2016..... Seite 1 - 6
2. 1. Richtlinie zur Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege vom 08.09.2009 ... Seite 7
3. Öffentliche Bekanntmachung eines Grundsteuer-Abmeldebescheides Seite 7

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| Frau Leonhardt, Bianca | DIE LINKE. |
| Frau Lindner, Jutta | SPD |
| Herr Loga, Maik | CDU |
| Herr Lüdtke, Lukas | DIE LINKE. |
| Frau Marquardt, Annette | Stadtverein |
| Herr Matthes, Norbert | fraktionslos |
| Herr Przybilla, Marian | fraktionslos |
| Herr Reichert, Michael | CDU |
| Frau Dr. Scholz, Sylvia | DIE LINKE. |
| Herr Schwanke, Matthias | Stadtverein |
| Herr Tschaut, Horst | FDP/Freie Wähler |
| Herr Wolff, Christian | CDU |
| Herr von Gizycki, Thomas | Bündnis 90/Die Grünen |

Fehlende Mitglieder

| | |
|--------------------|--------------------|
| Herr Dieck, Marcel | CDU entschuldigt |
| Herr Tornow, Lutz | SPD unentschuldigt |

14. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
15. Bericht des Bürgermeisters

II. Nichtöffentliche Sitzung:

- | | |
|---|----------------------|
| Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
| 16. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 17. Kauf eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Hohen Neuendorf | B 005/2016 |
| 18. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 19. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 20. Schließung der Sitzung | |

Protokoll

über die Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 28.01.2016

Sitzungsraum: Rathaussaal
16540 Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:56 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland
Schriftführerin: gez. Kathrin Listing

Teilnehmer

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Hartung, Klaus-Dieter Bürgermeister

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund CDU

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger SPD

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe Bündnis 90/Die Grünen

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

| | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Herr Andrie, Josef | SPD |
| Herr Erhardt-Maciejewski, Christian | FDP/Freie Wähler |
| Frau Gossmann-Reetz, Inka | SPD |
| Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim | Stadtverein |
| Herr Heider, Michael | CDU |
| Herr Hick, Manfred | DIE LINKE. |
| Herr Hohl, Stephan | SPD |
| Herr Hübner, Florian | CDU |
| Herr Jirka, Oliver | Bündnis 90/Die Grünen |
| Frau Kern, Christiane | CDU |

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

- | | |
|--|--------------------------|
| Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
| 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 3. Feststellung der Tagesordnung | |
| 4. Einwohnerfragestunde | |
| 5. Beschluss über die Wahlprüfung - Entscheidung über den Wahleinspruch und die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hohen Neuendorf am 15. November 2015 | B 001/2016 |
| 6. Bestellung des Stadtwahlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf und dessen Stellvertreter | B 002/2016 |
| 7. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf | B 003/2016 |
| 8. 1. Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege vom 08.09.2009 | B 078/2015 |
| 9. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 afG: „Veltener Straße / OT Hohen Neuendorf“ der Stadt Hohen Neuendorf für die Teilung eines Grundstückes | B 077/2015 |
| 10. Errichtung einer Erinnerungsstele für den ehemaligen Gartenbaubetrieb in Borgsdorf | B 081/2015 |
| 11. Antrag der SPD-Fraktion - Bezahlbarer Wohnraum | A 037/2015 |
| 12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Hort-Ersatzneubau an der Grundschule Waldstraße, Hohen Neuendorf, schon heute im Passivhausstandard errichten | A 001/2016 |
| 13. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/ Freie Wähler, CDU, DIE LINKE. und SPD - Gemeinsame politische Initiative zur Erweiterung des Fahrplanangebotes der S-Bahnlinie 8 | BI A 036/2015 - 2 |

SITZUNGSERGEBNIS

I. In öffentlicher Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Mittelstädt eröffnet um 18:30 Uhr die Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 23 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Przybilla macht auf einen Schreibfehler auf Seite 3 im jeweils ersten Satz des zweiten und vierten Absatzes unter dem Tagesordnungspunkt 1 – Eröffnung der Sitzung, Begrüßung... – aufmerksam. Das Wort „*weist*“ ist durch „*weist*“ zu ersetzen.

Die Änderung wird vorgenommen.

Ferner bemängelt Herr Przybilla die Verwendung des Begriffes „Flyer“ unter dem Tagesordnungspunkt 4 – Einwohnerfragestunde - vgl. Seite 3 – 5 der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2015.

Unter einem „Flyer“ versteht er etwas anderes, als das gemeinte Wahlwerbemittel in Postkartenform. Er bittet um Findung einer eindeutigeren Formulierung.

Unter dem Tagesordnungspunkt 4 – Einwohnerfragestunde – im Absatz 4 Satz 1 erfolgt die Ergänzung: „...einen Flyer *in Form einer Postkarte*“. Im Folgenden wurde tatsächlich das Wort „Flyer“ verwendet.

Zudem vermisst Herr Przybilla auf Seite 14 nach dem Tagesordnungspunkt 13 den Hinweis, dass er die Sitzung verlassen hat.

Der Hinweis „*Herr Przybilla verlässt die Sitzung (24 Stimmberechtigte)*.“ wurde in der Niederschrift unter dem Abstimmungsergebnis zum Tagesordnungspunkt 13 aufgenommen.

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Stadtverordnetenversammlung gilt einschließlich ihrer Änderungen als genehmigt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Herr Hartung zieht den Tagesordnungspunkt 7 – 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf – zurück.

Herr Mittelstädt beantragt, den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:45 Uhr zu schließen, da noch heute ein Beschluss zu einer Vergabe im nichtöffentlichen Teil zu fassen ist.

Herr Mittelstädt stellt seinen Antrag zur Abstimmung.

25 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Somit wird der öffentliche Teil der Sitzung um 21.45 Uhr geschlossen, um den nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung zu beraten.

Die Tagesordnung gilt in ihrer geänderten Fassung als bestätigt.

Herr Dr. Weiland nimmt 18:40 Uhr an der Stadtverordnetenversammlung teil (**26 Stimmberechtigte**).

4. Einwohnerfragestunde

Herr Mittelstädt eröffnet die Einwohnerfragestunde und übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Dr. Weiland.

Herr K. aus der Niederheide spricht aufgrund eines Artikels in den letzten Nordbahnnachrichten zum Thema „Lärmschutzwand am Sportplatz Niederheide“ vor. In dem Artikel entschuldigte sich Herr Hartung dafür, eine halbe Million Euro dafür ausgegeben zu haben, um aktives Vereinsleben und Jugendarbeit hinter einer Lärmschutzwand zu verstecken, die die meisten Anwohner gar nicht wollten. Diese Aussage ist für Herrn K. ein schwerer Schlag ins Gesicht. Der Bürgermeister kannte während seiner gesamten Amtszeit das Problem des fehlenden Lärmschutzes und blieb lange Zeit untätig. Erst nachdem aufgedeckt wurde, dass auf dem Sportplatz ohne Genehmigung gebaut worden ist, handelte er, da sonst der Kunstrasenplatz und die Flutlichtanlage gesperrt worden wären. Seines Erachtens ist unwahr, dass die meisten Anwohner die Lärmschutzwand nicht wollten und die Mittel nur dafür aufgewendet wurden. Neben dieser hat man ein neues Gerätehaus, eine Zaunanlage, eine Flutlichtanlage mit Einbeziehung des Mittelplatzes und eine Polleranlage gebaut sowie neun Granitblöcke an der Einfahrt errichtet. Herr K. kann sehr gut mit dieser Wand leben und wartet darauf, dass die betrieblichen Maßnahmen auch noch umgesetzt

werden. Ebenso entstanden unnötige Mehrkosten für ein zweites Lärmschutzgutachten - sieben Monate nach der Baugenehmigung, drei Nachträge zur Baugenehmigung, eine aufwendige Holzwand mit Fenstern, zusätzliche Bausicherungsmaßnahmen, ein Widerspruchsverfahren des Bürgermeisters gegen dessen eigene Baugenehmigung und das Aufstellen überdimensionaler Schilder. Weder das Widerspruchs- noch das Baugenehmigungsverfahren sind bis zum heutigen Tag abgeschlossen. Wahr sei, dass die Meinung der Bürger und deren Vorschläge sowie Anregungen vom Bürgermeister übergangen wurden.

Herr K. erwartet bis zum 29.02.2016 noch Antworten auf seine mehrfach an den Bürgermeister gerichteten Schreiben.

Ferner stellt Herr K. infrage, wie es sein kann, dass der Bürgermeister seinen Angestellten verbietet, mit bestimmten Bürgern der Stadt zusammenzuarbeiten. Scheinbar erging im Jahr 2012 eine Anordnung in der Verwaltung, worauf die nachstehend zitierte an Herrn K. gerichtete Nachricht versandt wurde: „Das Problem liegt leider darin, dass wir die geschäftlichen Beziehungen zu Ihnen auf Anordnung von oben bis auf weiteres einstellen sollen (Arbeiten für die Stadt lässt sich mit der Lärmsache Sportplatz Niederheide nicht vereinbaren).“

Herr K. vertritt die Auffassung, dass diese Anordnung unter den Begriff des „Anstandes“ in der Verwaltung fällt und appelliert an die Anprangerer des „schmutzigen“ Wahlkampfes, die Tatsache der Neuwahl zu akzeptieren.

Herr K. fasst abschließend seine zu klärenden Fragen zusammen:

1. Warum trifft Herr Hartung Aussagen, die nicht der Wahrheit entsprechen?
2. Warum wurden die an Herrn Hartung gerichteten Schreiben nicht ordnungsgemäß beantwortet?
3. Wer kontrolliert und beobachtet die festgelegte Einhaltung der Öffnungszeiten (20:00 Uhr und 22:00 Uhr) in den öffentlichen Teilen der Sportanlage?
4. Ist im Jahr 2012 wirklich die oben genannte Anordnung durch den Bürgermeister ergangen?

Herrn Hartung tut es tatsächlich leid, für 650.000,- Euro eine Lärmschutzanlage gebaut zu haben, um Kinder vor Anwohnern zu schützen. Empört vernimmt er, dass Herr K. selbst das gutachterlich festgestellte Ergebnis anzweifelt und behauptet, die Verwaltung hätte nicht entsprechend den Vorgaben daraus gehandelt. Seitens der Verwaltung wurden alle Maßnahmen umgesetzt. Einen Sportplatz wird man auch trotz einer Mauer immer hören. Seiner Meinung ist es gut, dass dort Kinder sowie Jugendliche Sport treiben und sich Erwachsene um deren Erziehung kümmern.

Herr Hartung dementiert, Mitarbeitern das Wort zu verbieten. Interessant ist, dass Herr K. jetzt mit einem Sachverhalt aus dem Jahre 2012 an ihn herantritt. Er kann nicht nachvollziehen, wer mit „oben“ gemeint sein könnte.

Eine Kontrolle der einzuhaltenden Öffnungszei-

ten erfolgt bereits „dankenswerterweise“ durch die Anwohner bzw. Herrn K. selbst, indem sie/er ihm mitteilen, dass am Tag X eine Anzahl X an Autos in der Nacht zwischen 02:00 und 06:00 Uhr den Platz verlassen haben. Sehr bedenklich ist jedoch die Äußerung eines Mitstreiters von Herrn K., in der dieser zugab, dass eine Kameraüberwachung eingerichtet wurde. Die Mehrheit der Bürger sind mehr als die sieben Unterschriften, die Herr K. ihm immer wieder präsentiert.

Frau H. spricht zum geplanten Bauvorhaben von Herrn Sch. südlich des Bahnzugangs im Stadtteil Bergfelde, welches am 26.01.2016 in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses besprochen wurde. Herr Sch. stellte seine neuen Pläne nicht vor, da diese nach seiner Aussage noch nicht fertig waren. Am 27.01.2016 reichte er die Unterlagen jedoch als Bauanzeige im Bauamt ein. Wusste die Verwaltung wirklich nichts von diesen Plänen? Ihr waren sie bereits zehn Tage vorher bekannt. War wirklich nicht bekannt, dass die Bauanzeige so zeitnah gestellt wird? Wird der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss noch einmal involviert oder wurde darauf spekuliert, da die nächste Sitzung erst in vier Wochen stattfindet, dass dieser Ausschuss aus Zeitgründen nicht mehr zuständig ist? Setzt die Verwaltung die Vorgaben des Bebauungsplanes definitiv um? Frau H. weist darauf hin, dass das Dach nach wie vor als Flachdach geplant ist und die Schrägen des Mansarddaches noch immer 74,5 ° und nicht zwischen 38 ° und 52 ° betragen. Ferner ist der vordere Block immer noch dreigeschossig. Sie interessiert, ob seitens der Verwaltung auch die Fragen hinsichtlich der Parkplätze, des Stadtbildes, der Versiegelung der Flächen, der Überdimensionierung des Neuzuzuges und vor allem der Feuerwehrezufahrt angesprochen werden oder soll die Bauanzeige „durchgewunken“ werden.

Herr Hartung versichert, dass die Planungsunterlagen der Verwaltung am 26.01.2016 noch nicht vorlagen. Die Bauanzeige wird nicht bei der Stadt Hohen Neuendorf, sondern beim Landkreis Oberhavel eingereicht. Zur Aussage von Herrn Sch. im letzten Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss kann er nichts sagen. Erfahrungsgemäß werden derartige Anträge fertiggestellt und schnellstmöglich bei der zuständigen Behörde abgegeben. Bis heute Nachmittag lagen ihm die Unterlagen noch nicht vor. Nach Vorlage dieser wird die Verwaltung innerhalb der Frist von vier Wochen eine Stellungnahme dazu abgeben. Normalerweise handelt es sich dabei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Nur bei Vorhaben, die von den Vorgaben des Bebauungsplanes abweichen, muss die Stadtverordnetenversammlung zustimmen. Eine entsprechende Prüfung sowie Besprechung im zuständigen Fachausschuss wird erfolgen.

Herr W. aus der Niederheide wandte sich zur Aufklärung möglicher Verfehlungen bereits in der letzten Stadtverordnetenversammlung an den Vorsitzenden, Herrn Dr. Weiland. Für die schnelle schriftliche Beantwortung bedankt er sich ausdrücklich, auch wenn er inhaltlich nicht damit zufrieden ist. Da er keine Möglichkeiten hat, einzugreifen, würde er es begrüßen, wenn der Bürgermeister zu einem Hintergrundgespräch einladen würde, auch wenn die Informationen daraus Einschränkungen unterliegen. Für ihn ist das bisherige Verfahren unbefriedigend. Der Grund für diese Haltung kann nur sein, dass Herr Dr. Weiland durch Gespräche mit dem

Wahlkampfteam und dem langjährigen Vorsitzenden der Fraktion sowie nach seinem Interview in der Märkischen Allgemeine Zeitung (MAZ) zu dem Entschluss gekommen ist, dass der Flyer in Form einer Postkarte eine Provokation ohne sachlichen Inhalt. Menschlich könnte er diese Antwort sogar nachvollziehen. Wenn jedoch nur etwas Wahrheit in den Anschuldigungen existiert, hätte seines Erachtens nach § 29 der Brandenburgischen Kommunalverfassung – Kontrolle der Verwaltung – verfahren werden müssen, um im Zweifel Schaden von der Stadt abzuwenden. Von Herrn Dr. Weiland und den Vorsitzenden der unterstützenden Fraktionen möchte er wissen, ob diese seine Einschätzung teilen, dass der Flyer in Form einer Postkarte der CDU-Fraktion zur Stichwahl eine substanzlose Provokation war. Im Fall der Verneinung der Frage interessiert ihn, wie das Kontrollkonzept zur Schadensbegrenzung der Stadt aussieht, was bereits mit welchem Ergebnis veranlasst wurde und noch geplant ist.

Herr Dr. Weiland dankt Herrn W. für die Gelegenheit, den Inhalt des mehrseitigen Briefes, welchen er ihm wenige Tage nach der letzten Stadtverordnetenversammlung schrieb, mündlich erläutern zu dürfen. Für ihn ist nachvollziehbar, dass Herr W. als Unterstützer von Herrn Hartung auf dessen Flugblatt zur Stichwahl aus menschlicher Sicht enttäuscht ist. In seiner Tätigkeit als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und in der Politik als Stadtverordneter spielt dieser Sachverhalt jedoch keine Rolle. Herr Dr. Weiland betont, als Vorsitzender der SVV nicht befugt zu sein, etwas gegen den geführten Wahlkampf zu unternehmen. Dies sei direkt mit der Privatperson Steffen Apelt bilateral zu klären, was auch die Kommunalaufsicht so bestätigte. Dieser legte er das Schreiben und die an Herrn W. verfasste Antwort zur Prüfung vor. Es erfolgte keine Beanstandung. Es wurde bestätigt, dass es nicht Aufgabe des Vorsitzenden ist, personalrechtliche Konsequenzen gegenüber dem Bürgermeister zu ziehen, zumal ihm keine individuellen Prüfungs-kompetenzen aufgrund seines Amtes zugesprochen werden. Daher empfiehlt er Herrn W. zu prüfen, wenn dieser es für richtig erachtet, den Klageweg zu beschreiten. Ferner hat er in seiner Antwort Herrn W. angeboten, dessen Fragen in einem sonst üblichen Kreis anzusprechen. Hierzu würde der Bürgermeister in Absprache mit dem Vorsitzenden der SVV üblicherweise die Fraktionen einladen. Dazu wird es aber aus Herrn Hartungs Sicht durchaus nachvollziehbaren Gründen vorerst nicht kommen, sondern dem neuen Bürgermeister überlassen bleiben. Die Gesprächsinhalte würden dann den Teilnehmern obliegen, so dass niemand gewähren könne, ob das Thema dort erörtert wird. Abschließend fragt Herr Dr. Weiland an, ob Herr W. seine soeben genannten Fragen auch an die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen richtet.

Herr W. entgegnet, sich damit an alle Fraktionen gerichtet zu haben, die auf der Vorderseite des Flyers in Postkartenform erwähnt sind.

Da es sich auf dem Flyer in Form einer Postkarte um die Parteien CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie FDP und um keine Fraktionen handelt, bittet Herr Dr. Weiland Herrn W., sich auch an die hiesigen Ortsvereine zu wenden. Daraufhin erteilt er den drei Fraktionsvorsitzenden und Herrn Erhardt-Maciejewski für die FDP das Wort.

Herr Wolff trägt als Fraktionsvorsitzender der CDU zwar die Verantwortung für die Fraktion, ist aber kein Ortsverbandsvorsitzender. Deshalb empfiehlt er Herrn H., sich mit dem Ortsverbandsvorsitzenden der CDU in Verbindung zu setzen.

Herr Andrlé, Vorsitzender der SPD-Fraktion, weist an die Ortsverbandsvorsitzende der SPD. Als Mitbewerber um das Amt des Bürgermeisters und Unterstützer des Wahlvorschlages der CDU wiederholt er aus der letzten SVV, dass die Karte selbst nicht die Unterstützung der SPD findet. Sollte das Thema nicht zur Ruhe kommen, fände er es spannend zu prüfen, was unter „Vetternwirtschaft“ genau zu verstehen ist und wie die Stellenbesetzungen im Rathaus in den letzten Jahren durchgeführt wurden.

Herr von Gizycki äußert als Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die SVV habe mit dem Flyer in Form einer Postkarte nichts zu tun und bittet Herrn W., sich direkt an Herrn Apelt zu wenden.

Herr Erhardt-Maciejewski steht als Ortsvorsitzender der FDP für den Satz auf dem Flyer in Form einer Postkarte ein, in dem es um die Wirtschaftspolitik geht. Für den „Rest“ sei Herr Steffen Apelt verantwortlich und entsprechend zu befragen. Vom Begriff der „Vetternwirtschaft“ distanziert er sich.

Herr P. spricht zum Tagesordnungspunkt 12 vor, in dem es um den Hort-Ersatzneubau an der Waldgrundschule geht. Als Anwohner der Wilhelm-Külz-Straße blickt er derzeit direkt auf den Parkplatz und die Rückseite des Hortes. Ihn interessiert, ob während des Abrisses ein Container aufgestellt oder wie weit man an die Grundstücke der Wilhelm-Külz-Straße heranrücken wird. Er bittet darum, die Bürger ggf. entsprechend zu informieren.

Laut Herrn Hartung bezieht sich der Antrag auf die Vergabe der Planungsleistungen. Bisher liegt noch kein Flächennutzungskonzept für den Bau oder die zwischenzeitliche Nutzung anderer Flächen vor. Er bittet Herrn P., sich noch ca. ein dreiviertel Jahr zu gedulden, bis entsprechende Unterlagen im Entwurf vorliegen. Vorstellbar wäre, einen Behelfscontainer aufzustellen oder ein ähnliches Bauwerk zu errichten, um eine zwischenzeitliche Unterbringung des Hortes vornehmen zu können. Der Mindestabstand von 3 Metern zu den benachbarten Grundstücken wird eingehalten werden.

Frau M. möchte von Herrn Hartung wissen, ob es stimmt, dass er als demokratisch abgewählter Bürgermeister 29 Tage vor Antritt des neuen demokratisch gewählten Bürgermeisters die Verwaltung umstrukturieren und ein Hauptamt einrichten möchte. Wenn dem so ist, wurden bereits personelle Entscheidung über die Leitung dieses Hauptamtes gefällt? Wenn ja, was halten die Fraktionen von dieser Vorgehensweise. Für sie würde es sich um einen außerordentlich befremdlichen Vorgang handeln.

Herr Hartung weist darauf hin, dass er nicht demokratisch abgewählt wurde, da dies ein Abwahlverfahren voraussetzt. Er bittet um entsprechende korrekte Darstellung. Sollte der Beschluss über die Gültigkeit der Wahl im weiteren Sitzungsverlauf gefasst werden, gibt es seinerseits keinen Zweifel daran, dass der neue Bürgermeister demokratisch gewählt wurde. Bis zum 29.02.2016 trägt Herr Hartung noch die Verantwortung für sämt-

liche Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und alle Vorgänge im Rathaus. Strukturierungsprozesse innerhalb der Verwaltung sowie alle anderen Fragen der Personalpolitik obliegen ausschließlich dem Bürgermeister und sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Personalfragen können seitens der Stadtverordneten im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung gestellt und von ihm beantwortet werden.

Herr Dr. Weiland weist Herrn Hartung darauf hin, dass die von Frau M. gestellte Frage keine Personalfrage sei, sondern die Organisation betreffe. Dies sei sehr wohl öffentlich. Er bittet deshalb Herrn Hartung, die Frage zu beantworten.

Herr Hartung macht deutlich, dass er trotzdem nicht beabsichtige, die Frage zu beantworten.

Herr Dr. Weiland stellt fest, dass sich damit auch die Frage von Frau M. an die Fraktionen erledigt hat.

Herr Dr. Weiland schließt die Einwohnerfragestunde.

5. Beschluss über die Wahlprüfung - Entscheidung über den Wahleinspruch und die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hohen Neuendorf am 15. November 2015

Vorlage: B 001/2016

Sach- und Rechtslage:

Am 15. November 2015 sowie am 29. November 2015 (Stichwahl) fand die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hohen Neuendorf statt.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. November 2015 folgendes endgültiges Ergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:21.131
Zahl der Wählerinnen und Wähler:9.339
Ungültige Stimmen:110
Gültige Stimmen:.....9.229

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerberinnen / Bewerber:

Steffen Apelt (CDU)4.757
Klaus-Dieter Hartung (DIE LINKE)4.472
Erforderliche Mehrheit der gültigen Stimmen (§ 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG):4.615

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Steffen Apelt (CDU) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (4.757) erhielt und diese Mehrheit zudem mindestens 15 Prozent von Hundert der wahlberechtigten Personen umfasste. Somit ist Herr Apelt nach § 72 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) gewählt.

Die amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses vom 1. Dezember 2015 erfolgte am 2. Dezember 2015 ortsüblich in den Bekanntmachungskästen der Stadt.

Die Wahlprüfung obliegt gemäß § 56 BbgKWahlG i. V. m. § 63 BbgKWahlG auch für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung hat auf Grundlage des § 57 BbgKWahlG durch Gesetz eine Wahlprüfungsentscheidung zu treffen.

Nach § 55 BbgKWahlG ist ein Wahleinspruch bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tage der Wahl und spätestens zwei Wo-

chen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hierzu ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt.

Ein Bürger aus der Stadt Zossen hat bei der Wahlleiterin Wahleinspruch erhoben.

Gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG ist der Wahleinspruch mit Begründung schriftlich einzureichen. Der Wahleinspruch des Bürgers enthält keine Begründung.

Gemäß § 55 Abs. 6 BbgKWahlG legt die Wahlleiterin die bei ihr eingereichten Wahleinsprüche mit ihrer Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor (siehe Anlagen).

Nach Prüfung durch die Wahlleiterin ist der Wahleinspruch weder von einer wahlberechtigten Person eingelegt worden noch begründet.

Somit wird vorgeschlagen, den Wahleinspruch wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß §§ 56, 57 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig und werden zurückgewiesen.
Die Wahl ist gültig.

Beschlussvorschlag:

Die Einwendungen gegen die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf am 15. November 2015 sind unzulässig und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

6. Bestellung des Stadtwehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf und dessen Stellvertreter

Vorlage: B 002/2016

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf, Herrn Norbert Nickel, endet gemäß Berufungsurkunde durch Zeitablauf am 12.02.2016.

Gemäß § 28 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) bestellt der Träger des Brandschutzes nach Anhörung der Führungskräfte und Benehmen mit dem Kreisbrandmeister Wehrführer und Stellvertreter.

Die Anhörung erfolgte am 05.01.2016, unverzüglich danach die Herstellung des Benehmens mit dem Kreisbrandmeister.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit Wirkung zum 13.02.2016 Herrn Robert Röhl zum Stadtwehrführer sowie mit Wirkung zum 13.02.2016 Herrn René Smolarski und Herrn Mario Briese zu stellvertretenden Stadtwehrführern zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27
Davon stimmberechtigt: 27
Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

7. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 003/2016

Diese Beschlussvorlage wurde seitens des Bürgermeisters zurückgezogen.

8. 1. Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege vom 08.09.2009

Vorlage: B 078/2015

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2015 dem Antrag Nr. A 031/2015 einstimmig zugestimmt.

Damit hat die Stadtverordnetenversammlung die Stadtverwaltung beauftragt, die „Finanzierungsrichtlinie Kindertagesbetreuung“ zeitnah mit folgenden Änderungen zum 01.01.2016 fortzuschreiben, die dafür benötigten Mittel für den Haushalt 2016 anzumelden und den zuständigen Ausschüssen rechtzeitig eine geänderte Richtlinie zur weiteren Beratung vorzulegen:

1. Die Geldleistung an die Tagespflegepersonen (TPP) soll im Falle von Krankheit der TPP für bis zu 10 Kalendertagen im Kalenderjahr weiter gewährt werden.
2. Die Geldleistung an die Tagespflegeperson soll für bis zu 5 Tagen im Kalenderjahr zur Fort- und Weiterbildung weiter gewährt werden.
3. Die Geldleistung an die Tagespflegeperson soll für bis zu 20 Tagen Urlaub im Kalenderjahr gewährt werden.
4. Die Aufwandsentschädigung für alle Tagespflegepersonen soll auf 2,60 € je Stunde angehoben werden. Für Tagespflegepersonen, die eine pädagogische oder kinderpflegerische Ausbildung nachweisen können, soll die Anhebung der Vergütung auf 2,80 € je Stunde betragen. Eine nachgewiesene, mindestens 5-jährige Tätigkeit als Tagespflegeperson sowie der Nachweis regelmäßiger Fortbildung begründet ebenfalls den Anspruch auf die höhere Vergütung.

5. Je Tagespflegestelle können bis zu 200 € Sachkostenzuschuss/Kalenderjahr gewährt werden.
6. Die Finanzierungsrichtlinie soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 4
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

9. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 aFG: „Veltener Straße / OT Hohen Neuendorf“ der Stadt Hohen Neuendorf für die Teilung eines Grundstückes

Vorlage: B 077/2015

Sach- und Rechtslage:

Die Eigentümer des Grundstückes Veltener Straße 11 im Stadtteil Hohen Neuendorf planen das Grundstück, bestehend aus den Flurstücken 922 und 923 der Flur 10 in der Gemarkung Hohen Neuendorf, zu teilen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8 aFG „Veltener Straße / OT Hohen Neuendorf“ der Stadt Hohen Neuendorf. Der Bebauungsplan sieht gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5 bei Grundstücksteilungen zum Zwecke der Bebauung mit Einzelhäusern ein Mindestmaß von 20 m vor. Die Mindestbreite gilt auch für die vordere Grundstücksgrenze.

Die vordere Grundstücksgrenze hat im Bestand eine Breite von ca. 30 m; die maximale Breite des Grundstückes liegt bei ca. 35,3 m. Entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan sollen nach Teilung des Grundstückes die (neuen) vorderen Grundstücksgrenzen jeweils 15 m betragen. Auf Grund einer Berücksichtigung vorhandener Bebauung verjüngt sich ein Grundstück im hinteren Grundstücksteil auf ca. 12 m. Die Teilungsgrenze ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Gemäß § 19 Baugesetzbuch (BauGB) dürfen durch die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte die Festsetzung der Mindestbreite unter der planerischen Absicht ausnahmsweise zuzulassen, dass ein Bauherr im Fall der bauordnungsrechtlichen Notwendigkeit eines zweiten Stellplatzes, diesen auch auf der Zufahrt zum Grundstück errichten und nachweisen zu können. Eine Ausnahme sollte nur gewährt werden, wenn die Errichtung eines notwendigen zweiten Stellplatzes zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück „Allgemeines Wohngebiet“ fest (WA). Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens ist der Nachweis von Stellplätzen nicht mehr gefordert. Die Stadt Hohen Neuendorf hat auch keine Stellplatzsatzung beschlossen. Die Möglichkeiten der Bebauung richten sich nach den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans. Dieser setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 fest.

Nach Teilung hätten die Grundstücke eine Größe von ca. 1.015 m² (bebautes Teilstück) und ca. 720 m² (bebaubares Teilstück). Unter der Berücksichtigung der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes ist auch bei einer Grundstücksbreite von 15 m eine zweckentsprechende Nutzung, wie z. B. auf dem nebenliegenden Grundstück, möglich.

Die Grundzüge der Planung werden nach Einschätzung der Verwaltung durch eine Teilung des Grundstückes gewahrt. Die Abweichung ist städtebaulich und auch unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen vertretbar.

Auf dem bei einer Teilung verbleibenden bebauten Grundstücksteil ist zur Einhaltung des Maßes der baulichen Nutzung sowie der zulässigen Grenzbebauung ein Rückbau baulicher Anlagen erforderlich. Die Teilung wäre ansonsten nicht zulässig.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beauftragt die Verwaltung, für das Grundstück Veltener Straße 11, Flurstücke 922 und 923 der Flur 10 in der Gemarkung Hohen Neuendorf, dem vorgetragenen Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung zur Mindestbreite von Baugrundstücken gemäß dem als Anlage beigefügten Lageplan stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25
Davon stimmberechtigt: 25
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 3
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

10. Errichtung einer Erinnerungsstele für den ehemaligen Gartenbaubetrieb in Borgsdorf

Vorlage: B 081/2015

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Antrag Nr. A 008/2014 beauftragte die Stadtverordnetenversammlung die Stadtverwaltung, dem zuständigen Ausschuss einen Vorschlag für einen möglichen Standort, einen konkreten Text samt Bilderauswahl sowie für einen Aufstellungsplatz der Erinnerungstafel in geeigneter Form für den ehemaligen Gartenbau im Stadtteil Borgsdorf zur weiteren Beratung vorzulegen. Die Vorlage sollte bereits Ende 2014 zur Herbeiführung eines zeitnahen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Die Recherche der historischen Fakten sowie die Abstimmungen mit den Beteiligten waren aufwendiger als zunächst abzusehen und bedingten die zeitliche Verzögerung.

Nach Prüfung diverser Standortalternativen schlägt die Verwaltung zur Errichtung der Erinnerungsstele für den ehemaligen Gartenbau in Borgsdorf den Standort Berliner / Ecke Sperberstraße vor. Dieser Platz befindet sich noch innerhalb des ehemaligen Gartenbaugeländes und ist gleichzeitig durch das gegenüberliegende Einkaufszentrum belebt. Die Stadtmöblierung auf der gestalteten Grünanlage garantiert Aufenthaltsqualität.

Die Ausführung der Stele entspricht, wie auch im Antrag formuliert, dem Stelenkonzept der Stadt Hohen Neuendorf, mit dem Ziel, auf Gedenkort und interessante Orte in der Stadt für Bewohner und Gäste wiedererkennbar hinzuweisen. Die Farb- und Schriftgebung orientiert sich am neuen Corporate Design der Stadt.

Bilder und Text wurden gemeinsam mit einer Gruppe von Historikern aus Borgsdorf, des Geschichtskreises im Kulturkreis und auf Basis von landesweiten Archivrecherchen erarbeitet. Das vorhandene Material ist sehr viel umfangreicher als auf der Stele gezeigt werden kann und sollte untersetzend zusätzlich digital verarbeitet und veröffentlicht werden. Die Stele verfolgt das Ziel einer Übersichtsdarstellung, die bei Aufenthalt im Freien in angenehmer Dauer zu lesen ist. Die Tafel wird eine Größe von ca. 50 x 140 cm und eine Höhe ca. 90 cm haben.

Kostenangebote werden nach Bestätigung der Ausführung eingeholt. Es wird geschätzt, dass sich die Gesamtkosten für Planung, Herstellung und Errichtung der Stele auf ca. 15.000 € belaufen. Diese finanziellen Mittel sollen dem Produkt 52301 Denkmäler, Haushaltsansatz im Jahr 2015 20.000 €, entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf stimmt dem Standort an der Sperberstraße/ Blumenstraße / Borgsdorfer Meile, der Ausführung der Stele sowie Bild und Text entsprechend den Anlagen 1 bis 4 zu und beauftragt die Stadtverwaltung mit der Umsetzung.

Anlagen:

- Tafel: Darstellung Bild und Text
- Text und Bilder
- Ansicht Stele
- Standorte und Ansicht Stele als Fotomontage

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27
Davon stimmberechtigt: 27
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

11. Antrag der SPD-Fraktion - Bezahlbarer Wohnraum

Vorlage: A 037/2015

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, ein Grobkonzept zur Schaffung von bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum (Geschosswohnungsbau) vorlegen. Das Konzept soll nicht nur eigenwirtschaftliches Handeln der Stadt sondern auch mögliche Beteiligungen mit anderen Partnern Investoren, Nachbargemeinden, Landkreis,...) einschließen. Ebenfalls sollten Vorschläge für in Frage kommende Grundstücke (auch als Erbpacht) als auch eine Kostenschätzung enthalten sein. Des Weiteren sollte ein Vorschlag für einen Zeitrahmen zur Umsetzung gemacht werden.

Das Grobkonzept soll sich hierbei an das Programm „Anforderungen an eine wohnungspolitische Umsetzungsstrategie“ vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung orientieren. Über den Stand der Bearbeitung ist quartalsweise zu unterrichten.

Begründung:

Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in Hohen Neuendorf steigt. Viele Einwohner möchten auch im höheren Alter gerne in Hohen Neuendorf wohnen bleiben. Deshalb werden barrierefreie und bezahlbare Wohnungen als Wohnraumalternative benötigt. Die aktuellen Anträge von Investoren zeigen, dass der Geschosswohnungsbau floriert. Hier kann auch die Stadt handeln.

Mit bezahlbarem kommunalem Wohnraum kann so auch eine Preisregulierung für den freien Wohnungsmarkt erreicht werden.

Grundsätzlich gibt es hier mehrere Möglichkeiten mittelbar oder unmittelbar zu handeln. Vorstellbar wäre zum Beispiel auch eine Zusammenarbeit mit dem Kreis oder die Unterstützung einer Wohnbaugenossenschaft.

Mit diesem Konzept soll die Diskussion um bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum in Hohen Neuendorf auf eine fundierte Basis gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27
Davon stimmberechtigt: 27
Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Hort-Ersatzneubau an der Grundschule Waldstraße, Hohen Neuendorf, schon heute im Passivhausstandard errichten

Vorlage: A 001/2016

Beschlusstext:

Die Verwaltung der Stadt Hohen Neuendorf wird beauftragt, die Vergabe der Planungsleistungen und die Planung selbst derart zu gestalten, dass der Ersatzneubau des Hortes im Passivhaus- bzw. Niedrigstenergiehausstandard gemäß EU-Gebäuderichtlinie EPBD 2010 hergestellt werden kann.

Begründung:

Kurzfristig wird mit der Planung des Ersatzneubaus in der Waldstraße begonnen. Auf der Basis unseres Integrierten Klimaschutzkonzeptes, jedoch auch aufgrund der Erfahrung mit anderen energetisch ambitionierten kommunalen Neubauvorhaben soll angestrebt werden, die Umsetzung der Europäischen Gebäuderichtlinie EPBD 2010, die den Niedrigstenergiestandard für neue, von öffentlichen Behörden selbst genutzten Gebäude ohnehin ab dem 31. Dezember 2018 bundesweit als Mindeststandard einführen wird, schon heute für den bevorstehenden Hortneubau umzusetzen.

Das Niedrigstenergiegebäude ist ein Gebäude, welches „eine sehr hohe (...) Energieeffizienz aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen (...) gedeckt werden.“ (Zitat aus: EU-Gebäuderichtlinie 2010, Artikel 2, www.enev-online.de, download 29.12.2015).

Dadurch werden sich die Baukosten gegenüber dem EnEV-Standard leicht erhöhen. Die Betriebskosteneinsparung und eine KfW-Förderung mit Tilgungszuschuss sorgen aber dafür, dass sich diese Mehrkosten bereits nach wenigen Jahren amortisieren. Dieser aktive Beitrag zum Klimaschutz hat seinen Mehrwert auch für die Nutzer - diese werden ganzjährig von optimal temperierten und belüfteten Räumen profitieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27
Davon stimmberechtigt: 27
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 11
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

13. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/ Freie Wähler, CDU, DIE LINKE. und SPD - Gemeinsame politische Initiative zur Erweiterung des Fahrplanangebotes der S-Bahnlinie 8

Vorlage: BI A 036/2015 - 2

Bearbeitungsstand:

Der Stadtverordnetenversammlung wurde in der Sitzung am 17.12.2015 gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung die Berichtsvorlage Nr. BI A 036/2015 vorgelegt, um über den damaligen Stand der Bearbeitung des Antrages Nr. A 036/2015 zu informieren.

Zu dem darin angeführten ausführlichen Brief der Stadtverwaltung mit Datum vom 03.11.2015 ging mit

Datum vom 12.01.2016 ein Antwortschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung ein. Danach wurden durch das Ministerium die relevanten Rahmenbedingungen für eine Verdichtung des Taktes der S-Bahnlinie S 8 in den Abendstunden auf einen 20-min-Takt geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das vorhandene Verkehrsangebot eine überaus dichte Verknüpfung Hohen Neuendorfs mit dem Umland und der Stadt Berlin ermöglicht und den Verkehrsbedürfnissen der Fahrgäste sehr gut entsprochen wird.

Abschließend wird auf die laufenden verkehrlichen Untersuchungen in Vorbereitung des neuen Landesnahverkehrsplanes unter Berücksichtigung des zu erwartenden steigenden Pendlerverkehrs und darauf, dass deshalb grundsätzlich für die künftige verkehrliche Gestaltung noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden ist, verwiesen. Grundlegende Rahmenbedingung ist jedoch die Finanzierbarkeit weiterer Verkehrsbestellungen.

Der Inhalt der Berichtsinformation vorlage wurde durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

14. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Inhalt der Anfragen und deren Beantwortung sind im Ratsinformationssystem der Stadt Hohen Neuendorf unter „Anfragen nach § 7 GO“ einzusehen.

II. In nichtöffentlicher Sitzung

17. Kauf eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Hohen Neuendorf

Vorlage: B 005/2016

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
Davon stimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung

§ 2

1. Richtlinie zur Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege vom 08.09.2009

Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 G v. 21.1.2015 I 10
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflEGV) vom 13. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 23], S.438) in der jeweils gültigen Fassung

§ 1

Die Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege vom 08.09.2009 wird wie folgt geändert:

Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gewährung der Geldleistung erfolgt als monatlicher pauschaler Betrag gemäß dieser Richtlinie. Sie wird für die Dauer der Vertragslaufzeit gewährt. Eine Fortzahlung erfolgt im Krankheitsfall bis zu 10 Kalendertage im Kalenderjahr, im Fall von Fort- oder Weiterbildung bis zu 5 Kalendertage im Kalenderjahr und im Urlaubsfall bis zu 20 Kalendertage im Kalenderjahr.

Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

Vergütung: Die Tagespflegeperson erhält eine Vergütung in Höhe von 2,60 € pro Betreuungsstunde für ein Kind aus der Stadt Hohen Neuendorf. Eine Vergütung in Höhe von 2,80 € je Stunde erhalten Tagespflegepersonen, die eine pädagogische oder kinderpflegerische Ausbildung nachweisen können, und Tagespflegepersonen, die eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Tagespflegeperson einschließlich regelmäßiger Fortbildungen nachweisen können. Die Abrechnung erfolgt stundengenau. Zusätzlich erhält jede Tagespflegestelle pro durch ein Hohen Neuendorfer Kind gemäß Pflegeerlaubnis belegten Platz einen monatlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 3,00 €. Der Sachaufwand soll vorrangig für Spielmaterial verwendet werden, wie Spielzeuge, Bücher, Reparaturen an Spielzeugen, Bastelmaterial, Dekoration/Ausstattung des Spielzimmers usw.

Die 1. Richtlinie zur Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 05.02.2016

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Zustellung

- durch öffentliche Bekanntmachung -
gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 04.02.2016 (Kassenzeichen: 240782/205-0000) an Frau Liane Schween (früher Hladiy) einen

Grundsteuerbescheid - Abmeldungsbescheid
(gem. Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Oranienburg vom 25.06.2012 -§ 184 Abs. 3 AO- i. V. m. der Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2015, welche im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf als Beilage in den Nordbahn Nachrichten vom 24.01.2015 [Nr. 1/24. Jahrgang] veröffentlicht wurde

erlassen.

Bescheidempfang: Liane Schween

Letzte bekannte Anschrift: Zühlsdorfer Str. 10
16562 Hohen Neuendorf
Ortsteil Bergfelde.

Die Stadt Hohen Neuendorf ordnet hiermit an, den vorgenannten Bescheid öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass die Steuerschuldnerin nicht mehr unter der zuletzt bekannten Anschrift gemeldet und der derzeitige Wohnanschrift nicht bekannt ist.

Aus diesem Grund wird vorgenannter Grundsteuer-Abmeldungsbescheid hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid beinhaltet u. a. die Höhe und die Fälligkeit der Grundsteuer (hier Kassenreste aus dem Kalenderjahr 2015). Die Abmeldung des Steuerkontos erfolgte, da mit Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Oranienburg vom 26.11.2015 das Grundstück den neuen Eigentümern zum 01.01.2016 steuerlich zugerechnet wurde. Der Bescheid kann in der Steuerabteilung der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden, § 10 Abs. 2 Nr. 4 VwZG.

Hohen Neuendorf, 04.02.2016

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister



| | |
|-----------------------------|-----------|
| Bürgermeister: | ☎ 528 112 |
| Sekretariat: | ☎ 528 113 |
| Bürgerservice: | ☎ 528 116 |
| Standesamt: | ☎ 528 120 |
| Bauamt: | ☎ 528 122 |
| Finanzservice: | ☎ 528 124 |
| Marketing u. Kommunikation: | ☎ 528 145 |

AMTSBLATT für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet
in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich
in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0
gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €